

Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen von BAG SELBSTHILFE und Forum im PARITÄTISCHEN

15. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01. - 31.12.2022)

zum

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen“

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter

www.bag-selbsthilfe.de oder www.selbsthilfe.paritaet.org

in dieser und auf Anfrage in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

Dezember 2023
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Tätigkeit des Monitoring-Ausschusses von BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN
- III. Anlagen

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen insbesondere aus dem Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbiten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen ausrichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang steht und/oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei finanzieller als auch bei ideeller Kooperation. Ferner ist jede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen, etwa über Anzeigen,

werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Selbsthilfeorganisationen dürfen auch grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren abgeben, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen und den Arbeitshilfen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Dies gilt auch beim Sponsoring; Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, sie müssen darüber hinaus schriftlich in Form eines Vertrages fixiert werden. Hierfür wurden verbindliche prozentuelle Grenzen in den Leitsätzen verankert im Rahmen derer sich die Verbände bewegen können, ohne in die Gefahr einer Abhängigkeit zu geraten.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Auch die Regeln für das o.g. Monitoring-Verfahren sind in den Leitsätzen und der Geschäftsordnung der Monitoring Ausschüsse (s.u.) festgelegt.

Überarbeitetes Monitoring-Verfahren seit 2016

2016 wurde die Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen auf der Homepage der Selbsthilfeorganisationen beschlossen und in den Leitsätzen verankert.

Im Jahr 2018 wurde weiterhin das reformierte Monitoring-Verfahren für die Wirtschaftsjahre 2015 ff. in der Praxis umgesetzt. Damit wurde die Transparenz zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt.

Die Jahre 2020 und 2021 wurden genutzt, um die Leitsätze sowie das Monitoring-Verfahren an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Die Leitsätze, die Geschäftsordnung der Monitoring-Ausschüsse sowie die Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft wurden hinsichtlich ihrer Praxis-tauglichkeit überprüft und dahingehend in mehreren umfangreichen Sitzungen des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses über die Jahre 2020 und 2021 hinweg, auch

mit rechtlicher und Expertenberatung zum Thema Soziale Medien und Online-Anwendungen, überarbeitet.

Das grundlegende Konzept der Leitsätze blieb unverändert und wurde lediglich an einigen Stellen logischer und nachvollziehbarer aufbereitet, erweitert und spezifiziert. Die Reform des Monitoring-Verfahrens wurde den zuständigen Gremien der BAG SELBSTHILFE und des FORUM zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Im April 2022 verabschiedeten daraufhin die Vollversammlung des FORUM und die Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE die neuen Leitsätze, die seit dem 1. Juli 2022 gelten. Die Ratifizierung der neuen Leitsätze erfolgte bis zum 30. September 2022.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Offenlegung der Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen nicht mehr ausschließlich auf Unternehmen im Gesundheitswesen beschränkt ist. Nun müssen alle Einnahmen offengelegt werden, sofern sie von Unternehmen stammen, die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen. Um jedoch nicht jeden geringfügigen Betrag offenlegen zu müssen, wurde festgelegt, dass nur Einnahmen von einzelnen Wirtschaftsunternehmen veröffentlicht werden müssen, die in einem Wirtschaftsjahr einen Betrag von 300,- Euro überschreiten (ab diesem Betrag besteht die Pflicht, Spendeneinnahmen zu quittieren).

Auch wurden die Matrix zur Selbstauskunft sowie die vereinfachte Selbstauskunft angepasst, die alle Akteure der Selbsthilfe auf ihrer Homepage einstellen müssen, die die Leitsätze ratifiziert haben.

Für weitere Details wird auf die Gemeinsamen Leitsätze in der Fassung vom Juli 2022 verwiesen, die unter den folgenden Internetadressen zu finden sind:

1. <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/monitoring/leitsaetze>
2. <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/>

b.) Geschäftsordnung

Zusätzlich zu den Leitsätzen wurde die seit dem 1. Juli 2022 geltende Geschäftsordnung überarbeitet. Diese regelt die Arbeit des Monitoring-Ausschusses und kann hier eingesehen werden:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/monitoring>

<https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/>

Seit Februar 2006 haben die beteiligten Organisationen in über 100 Sitzungen über anstehende Monitoring-Verfahren, damit verbundene Fragestellungen und die Weiterent-

wicklung des Monitoring-Verfahrens in drei verschiedenen Gremien beraten: dem Ausschuss der BAG SELBSTHILFE, dem Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN und dem Gemeinsamen Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN.

Seit 2017 tagen die drei Ausschüsse nicht mehr getrennt voneinander. Daher wurden sie zu einem Ausschuss zusammengeführt und es wird nicht mehr als notwendig erachtet, die Ausschüsse aufzuteilen oder einen gemeinsamen Ausschuss explizit zu benennen. Daher bezieht sich die Geschäftsordnung nur noch auf den „Monitoring-Ausschuss“.

Der Monitoring-Ausschuss hat nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände zur Umsetzung und
- Auslegung der Leitsätze („Prüfbitte“)
- Analyse und Beschlüsse zu Beratungsverfahren nach § 3
- Erarbeitung von Informationsmaterialien und -kampagnen für Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Leitsätze im Sinne eines lernenden Systems angesichts vielfältiger Anwendungserfahrungen
- Kontaktaufnahme/Meinungsaustausch mit Expert*innen aus den die Leitsätze betreffenden Themen wie z.B. der Korruptionsbekämpfung.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE einen gemeinsamen Monitoring-Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss bestand im Berichtszeitraum aus 10 Mitgliedern, die jeweils anteilig vom Sprecherrat des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAG SELBSTHILFE berufen werden. Zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung des Ausschusses zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Die Amtsperiode der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre, es sei denn, das Ausschussmitglied beendet seine Tätigkeit früher in der Selbsthilfeorganisation. Die Mitglieder wählen jeweils einen Vorsitzenden aus den Reihen der Vertretenden der BAG SELBSTHILFE und des FORUM für die Dauer von vier Jahren, wobei die Vorsitzenden im jährlichen Wechsel den Vorsitz innehaben.

Der Monitoring-Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr und kann auch virtuelle Treffen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abhalten. Sitzungen für den Ausschuss werden von der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Neben den neuen Transparenzregeln kann der Ausschuss weiterhin aufgrund von Beanstandungen oder Prüfbitten gegenüber Mitgliedsorganisationen ein Beratungs- bzw. Monitoring-Verfahren einleiten. Auch kann der Ausschuss weiterhin Initiativprüfungen einleiten.

So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an den Ausschuss herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 3 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden. Alle Prüfanfragen und Beanstandungen müssen schriftlich an die Geschäftsführungen des Monitoring-Ausschusses gerichtet und begründet werden. Es ist ratsam, relevante Unterlagen beizufügen, um den Sachverhalt klar darzulegen. Anonyme Beanstandungen, die sich auf das Verhalten anderer Selbsthilfeorganisationen beziehen, werden nicht bearbeitet. Der Beanstandende kann jedoch verlangen, anonym gegenüber dem Verband zu bleiben, dessen Verhalten beanstandet wird.

Im Rahmen des Beratungs- und Prüfverfahrens gemäß § 4 werden Prüfbitten nach § 3 Abs. 1 oder Beanstandungen nach § 3 Abs. 2 von der Geschäftsführung überprüft. Falls kein Verdacht besteht, erhält der Antragsteller einen zeitnahen schriftlichen vorläufigen Bescheid. Im Falle einer Beanstandung wird auch die betroffene Selbsthilfeorganisation benachrichtigt. Bei festgestelltem Anfangsverdacht leitet der Ausschuss-Vorsitzende die nicht-anonymisierte Beanstandung an die Ausschussmitglieder weiter, und es wird eine Sitzung anberaumt, um einen Verstoß festzustellen (Hauptprüfung). Sollte ein Verstoß festgestellt werden, erhält die betroffene Selbsthilfeorganisation ein Beratungsschreiben mit der Aufforderung zur Abhilfe und einer Antwortfrist von einem Monat. Es besteht die Möglichkeit, weitere Sachverhaltsaufklärung anzufordern. Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung kann der Ausschuss die Organisation auf der Transparenzliste kennzeichnen. Die Teilnahme an einem Gespräch zur Sachverhaltsaufklärung gilt jedoch als Mitwirkung, wenn fehlende Unterlagen eingereicht werden. Bei Verweigerung der Mitwirkung an einem Beratungsgespräch oder fehlender Äußerung trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung kann der Ausschuss die Organisation auf der Transparenzliste kennzeichnen. Dieser Beschluss wird mit Mehrheit gefasst und der Organisation mitgeteilt.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit im Ausschuss und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, welche die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen. Eine Verschwiegenheitserklärung ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Personen, die in die Arbeit des Ausschusses einbezogen werden, müssen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Gemäß Absatz (4) des § 4 der Geschäftsordnung werden Verbände ohne Selbstauskunft nicht von der Transparenzliste gestrichen, sondern entsprechend der fehlenden Selbstauskunft gekennzeichnet. Die Transparenzliste enthält Informationen der letzten drei Jahre sowie prozentuale Angaben zu den Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen.

Der Monitoring-Ausschuss erstellt jährlich einen Jahresbericht über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 15. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Im Folgenden wird die Arbeit des Monitoring-Ausschusses gemäß § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt.

II. Tätigkeit des Monitoring-Ausschusses von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2022

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2022 vier Mal zusammengetreten. Drei Sitzungen fanden virtuell statt, das Treffen im September wurde in Berlin abgehalten.

Die Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss hatten vier Schwerpunkte:

- a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- c. Umsetzung und Begleitung des Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2021
- d. Überarbeitung der Hilfestellungen für die Verbände.

a. Prüfbitten zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss hat im Berichtszeitraum sieben Prüfbitten bearbeitet:

1) Prüfung eines Kooperationsvertrags hinsichtlich Leitsatzkonformität

Sachverhalt:

Eine SHO plant einen Kooperationsvertrag mit einem Pharmaunternehmen und ist unsicher, ob sämtliche Inhalte des aufgesetzten Vertrages leitsatzkonform sind. Damit verbunden stellt die SHO nun die Frage an den Ausschuss, ob der Abschluss dieses Kooperationsvertrages mit einer Pharma-Firma für den Selbsthilfeverband ratsam ist.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„3. Information und inhaltliche Neutralität:

- a. In Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisationen, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisationen und Werbung der Wirtschaftsunternehmen geachtet. Die

Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich als solche zu kennzeichnen.

- b. Die Selbsthilfeorganisationen geben grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Wirtschaftsunternehmen, Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen und Texte von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

4. Kommunikationsrechte:

- Publikationen von Wirtschaftsunternehmen

Die Wirtschaftsunternehmen können den Abdruck des Logos der Selbsthilfeorganisationen in Publikationen, Print oder digital, oder auf anderen Werbemedien, wie z. B. Plakaten veranlassen, soweit dies in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten wurde. Die Vereinbarung schließt aus, dass auf diesem Wege mittel- oder unmittelbar Werbung für Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen betrieben wird.

Votum:

Der Ausschuss bewertet die Kooperation als problematisch. Obwohl der Großteil des Vertrags als leitsatzkonform betrachtet wird, gibt es insbesondere Bedenken hinsichtlich eines Vertragspunktes. Dieser besagt, dass der Pharma-Verband Textbeiträge von Wissenschaftlern akquirieren und der SHO zwecks redaktioneller Einbettung in die Mitgliederzeitschrift zur Verfügung stellen kann. Dieser Punkt wird als nicht im Einklang mit den Leitsätzen angesehen.

2.) Mitwirkung an der Entwicklung einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) zusammen mit einem Pharma-Unternehmen

Sachverhalt:

Ein Pharma-Unternehmen hat mit einem Dachverband Kontakt aufgenommen und sein Interesse an einer Zusammenarbeit zur Entwicklung einer Digitalen Gesundheitsanwendung bekundet. In der Folge hat der Dachverband eine seiner Mitgliedsorganisationen angefragt, ob diese an einer Kooperation interessiert ist. Die SHO hat daraufhin geantwortet, dass das Vorhaben vor einer möglichen Zusammenarbeit vom Monitoring-Aus-

schluss bewertet wird. Es liegt in der Verantwortung des Ausschusses, die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob die SHO als geeigneter Kooperationspartner für dieses Projekt in Betracht kommt.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„4. Kommunikationsrechte:

- a. Die Selbsthilfeorganisationen gewähren ggf. Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Vereinbarungen Kommunikationsrechte, wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder auf Veranstaltungen. Ausgeschlossen wird die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie.

Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten eindeutige Beschreibungen, welcher Partner in welchem Zusammenhang Namen bzw. Logo des anderen Partners verwenden darf und wo die Grenzen gezogen werden. Eine Formulierung wie: „Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfeorganisation Schaden zufügen“ bietet in der Vereinbarung einen umfassenden Schutz für die Interessen der Selbsthilfeorganisationen.

- b. Eine Verwendung des Logos und des Namens der Selbsthilfeorganisationen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Selbsthilfeorganisationen erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Die Verwendung darf nur für den konkret vereinbarten Zweck erfolgen.

Ebenso können die Selbsthilfeorganisationen das Logo der Wirtschaftsunternehmen verwenden. Die Abgrenzung von jeglicher Produktwerbung ist dabei zu beachten.

- d. Im Folgenden sind übliche Aktionsfelder für Kommunikationsrechte zwischen Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen aufgeführt. Die Liste versteht sich als beispielhafte und nicht abschließende Nennung von Kooperationsmöglichkeiten:

- Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfeorganisationen

Selbsthilfeorganisationen müssen bei Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Umfang und Art und Weise werden in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Der Hinweis muss in einer Form umgesetzt werden, dass es sich im steuerrechtlichen Sinne nicht um aktive Werbung handelt. Die Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie wird ausgeschlossen.“

Votum

Der Ausschuss stellte fest, dass die Entscheidung zur Mitwirkung vorrangig von den

getroffenen Vereinbarungen zur Öffentlichkeitsarbeit abhängt, zum Beispiel in Bezug auf die Nutzung des Logos der SHO und die Darstellung der SHO zu Werbezwecken. Es gibt im Grundsatz keine prinzipiellen Bedenken gegen die Zusammenarbeit. Dennoch verweist der Ausschuss darauf, dass es notwendig ist, klare Grundsätze für die Zusammenarbeit vertraglich festzulegen, insbesondere in Hinblick auf Fragen der Kommunikation.

3.) Prüfung der Veröffentlichung einer Selbstauskunft

Sachverhalt:

Eine Selbsthilfeorganisation bittet den Monitoring-Ausschuss, die Veröffentlichung ihrer Selbstauskunft zu prüfen. Der Verband stellt eine Diskrepanz zwischen der bisherigen Veröffentlichung der Selbstauskunft und den Datenschutzbestimmungen der kooperierenden Wirtschaftsunternehmen fest. Bislang hat die SHO lediglich die erste und letzte Seite der Selbstauskunft auf ihrer Homepage veröffentlicht. Sie wurde jedoch aufgefordert, die gesamte Matrix online zugänglich zu machen, um auf die Transparenzliste aufgenommen zu werden. Der Verband teilt mit, dass es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, die gesamte Selbstauskunft zu veröffentlichen, da die genannten Mitgliedsunternehmen einer solchen Veröffentlichung nicht zugestimmt haben.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„7. Mitwirkungspflicht der Selbsthilfeorganisationen:

- b. Jegliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Gleiches gilt für jegliche Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen. Die Selbsthilfeorganisationen verpflichten sich, jährlich die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1. e. in einer Selbstauskunft zu veröffentlichen sofern sie eine Höhe von 300,- Euro überschreiten. Dies hat spätestens vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Diese Veröffentlichung hat alle Angaben aus der Matrix zur Selbstauskunft in der Fassung vom 01.07.2022 zu enthalten (Anlage 1 & Anlage 2).“

Votum

Der Ausschuss kommt zu der Einschätzung, dass aus der vollständigen Selbstauskunft der SHO hervorgeht, dass sieben Mitgliedsunternehmen betroffen sind. Der Monitoring-Ausschuss betrachtet es daher als angemessen, von diesen sieben Mitgliedern des Verbands die Freigabe der vollständigen Selbstauskunft einzuholen und empfiehlt im Sinne der Transparenz, diese Freigabe künftig direkt bei Antrag auf Mitgliedschaft zu erfragen.

4.) Einrichtung eines gewinnorientierten Spendentools

Sachverhalt:

Eine Selbsthilfeorganisation stellt eine Anfrage zur Einrichtung eines gewinnorientierten Spendentools, das auf private Spenden ausgerichtet ist. Bisher wurden im Ausschuss ausschließlich gemeinnützige Spendentools beraten.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„4. Kommunikationsrechte:

- c. Ebenso können die Selbsthilfeorganisationen das Logo der Wirtschaftsunternehmen verwenden. Die Abgrenzung von jeglicher Produktwerbung ist dabei zu beachten. Das Gebot der Transparenz gebietet, dass grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Aktion auf die Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen hingewiesen wird, ohne jedoch im Sinne der Grundsätze des BMF für ertragsteuerrechtliche Behandlung des Sponsoring vom 18.02.1998 und des darauf beruhenden Erlasses des Finanzministeriums Bayerns vom 11.02.2000 sowie den Schreiben des BMF vom 13. November 2012 und vom 25.07.2014 aus steuerlicher Sicht Werbung im aktiven Sinne zu betreiben.“

Votum:

Der Monitoring-Ausschuss bewertet den Einsatz des gewinnorientierten Spendentools für die SHO als unproblematisch. Diese Einschätzung basiert darauf, dass es sich bei den eingehenden Spenden um private Gelder handelt. Dies steht im Einklang mit den satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben der SHO und ihre Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet.

5.) Anpassung der Matrix für Spenden an Geflüchtete

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer einer Dachorganisation weist darauf hin, dass zahlreiche Selbsthilfeorganisationen bedeutende Spenden von Wirtschaftsunternehmen für Geflüchtete aus der Ukraine erhalten haben. Aufgrund der möglichen Verzerrung in der Darstellung der Selbstauskunft bittet er um Prüfung der Option, die Matrix entsprechend anzupassen und eine separate Rubrik für Gelder, die für Geflüchtete bestimmt sind, einzuführen.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„5. Zuwendungen:

- c. Soweit Projekte von Selbsthilfeorganisationen mit über der Hälfte der dafür notwendigen Sach- und Finanzmittel von Wirtschaftsunternehmen ausgestattet sind, werden diese transparent gemacht.

7. Mitwirkungspflicht der Selbsthilfeorganisationen

- a. Jegliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Gleiches gilt für jegliche Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen. Die Selbsthilfeorganisationen verpflichten sich, jährlich die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1. e. in einer Selbstauskunft zu veröffentlichen sofern sie eine Höhe von 300,- Euro überschreiten. Dies hat spätestens vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Diese Veröffentlichung hat alle Angaben aus der Matrix zur Selbstauskunft in der Fassung vom 01.07.2022 zu enthalten (Anlage 1 & Anlage 2).

Votum:

Der Monitoring-Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass dieses Anliegen nicht gerechtfertigt ist, da es nicht alle Selbsthilfeorganisationen betrifft und möglicherweise bei anderen Organisationen zusätzliche Fragen aufwerfen könnte. Stattdessen wird betont, dass es jeder Selbsthilfeorganisation offensteht, auf ihrer Homepage einen Hinweis zu platzieren und Änderungen in der Selbstauskunft zu erläutern. Dadurch ist in wenigen Sätzen zu erklären, dass bestimmte Spenden für konkrete, aktuelle Anliegen eingegangen sind, wodurch der prozentuale Anteil höher ist als üblich.

6.) Bagatellbeträge in den Leitsätzen

Sachverhalt:

Während eines Vortrags einer Dachorganisation auf einer Veranstaltung der Pharma-Industrie wurde von den anwesenden Pharma-Firmen kritisiert, dass Bagatellbeträge unter 300 Euro gemäß den Leitsätzen nicht angegeben werden müssen. Diese Kritik stieß auf Unmut, insbesondere weil der Pharma-Ethikverband eine erheblich niedrigere Grenze von 60 Euro festlegt.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen:

- a. Liegt der Anteil der finanziellen Mittel von Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisationen in einem Geschäftsjahr, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.

3. Information und inhaltliche Neutralität:

- a. In Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisationen, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisationen und Werbung der Wirtschaftsunternehmen geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich als solche zu kennzeichnen.“

Votum:

Der Ausschuss beschließt, dass die Nichtnennung von Bagatellbeträgen unter 300 Euro keine Probleme darstellt. Dies wird damit begründet, dass Pharmafirmen in der Regel wesentlich höhere Beträge spenden.

7.) Anzeigen in Mitgliederzeitschriften

Sachverhalt:

Auf der Veranstaltung der Pharmaunternehmen wurde auch nachgefragt, ob Anzeigen ohne Produktbezug von Pharmafirmen und Aufrufe zur Suche von Probandinnen und Probanden in Mitgliedszeitschriften von Selbsthilfeorganisationen weiterhin zulässig sind.

Betroffene Regelungen in den Leitsätzen:

„4. Kommunikationsrechte:

- a. Die Selbsthilfeorganisationen gewähren ggf. Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Vereinbarungen Kommunikationsrechte, wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder auf Veranstaltungen. Ausgeschlossen wird die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie.

Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten eindeutige Beschreibungen, welcher Partner in welchem Zusammenhang Namen bzw. Logo des anderen Partners verwenden darf und wo die Grenzen gezogen werden. Eine Formulierung wie: „Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfeorganisation Schaden zufügen“ bietet in der Vereinbarung einen umfassenden Schutz für die Interessen der Selbsthilfeorganisationen.

- d. Im Folgenden sind übliche Aktionsfelder für Kommunikationsrechte zwischen Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen aufgeführt. Die Liste versteht sich als beispielhafte und nicht abschließende Nennung von Kooperationsmöglichkeiten:

- Publikationen von Selbsthilfeorganisationen

Sollte eine Publikation, Print oder digital, mit der Unterstützung durch ein Wirtschaftsunternehmen entstanden sein, wird z. B. mit der Formulierung: „mit freundlicher Unterstützung von...“ – auf die Unterstützung hingewiesen. Dabei können das Logo oder der Schriftzug des Wirtschaftsunternehmens verwandt werden, soweit dies ohne besondere Hervorhebung und ohne aktive Verlinkung erfolgt.“

Votum:

Der Ausschuss kommt einhellig zu dem Schluss, dass Anzeigen von Wirtschaftsunternehmen unproblematisch sind, solange die Selbsthilfeorganisation diese mitträgt und der Urheber der Anzeige offen und transparent in der Publikation angegeben wird. Die Leitsätze müssen dabei eingehalten werden.

b. Beanstandungen zur Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

In dem Zeitraum wurde keine Beanstandung geprüft.

c. Umsetzung und Begleitung des Monitoring-Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grundlage der ratifizierten Leitsätze erklären sich die Mitgliedsverbände bereit auf ihrer eigenen Internetseite die Selbstauskunft zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen zu veröffentlichen. Alle Vereine, die diese Verpflichtung erfüllen, werden in die bei den Dachverbänden BAG SELBSTHILFE und FORUM geführten Transparenzlisten aufgenommen.

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss begleitete dabei auch weiterhin die Umsetzung des Monitoring-Verfahrens und beschäftigte sich dabei u.a. mit folgenden Inhalten:

1. Die Mehrheit der Verbände hatte die Selbstauskünfte für das Jahr 2021 veröffentlicht. Allerdings waren neun Verbände aufgrund fehlender Veröffentlichungen von einer möglichen Streichung bedroht. Der Ausschuss informierte diese betroffenen Verbände darüber per Brief.
2. Zusätzlich hatte sich der Ausschuss mit Verbänden beschäftigt, die Einnahmen von über 15 Prozent aus Wirtschaftsunternehmen verzeichneten. Acht dieser Verbände wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert. In den erhaltenen Rückmeldungen zeigte sich einerseits der Wille, künftig Obergrenzen einzuhalten. Andererseits wurde auch deutlich, dass ein Bewusstsein für die aufgezeigte Problematik fehlte oder keine Reaktion auf das Schreiben erfolgte. Der

Ausschuss beschloss, einige Verbände weiterhin genau zu beobachten sowie zwei Verbände in eine Sitzung einzuladen.

3. In der Herbstsitzung des Ausschusses wurden zwei Selbsthilfeorganisationen angehört, die wiederholt die Grenze von 15 Prozent der Einnahmen aus Wirtschaftsunternehmen überschritten hatten. Dabei wurden die Gründe für diese Überschreitungen erörtert und alternative Förderquellen beraten. Nach dem Beschluss des Monitoring-Ausschusses werden die hohen Einnahmen eines Verbands in der künftigen Transparenzliste vermerkt. Die andere Organisation erhält die Gelegenheit, intern zu prüfen, ob sie einer Zielvereinbarung für 2024 zustimmen möchte und dem Ausschuss die Tätigkeitsberichte der letzten drei Jahre zu senden.
4. Am Jahresende wurde entschieden, dass kein Bedarf besteht, Verbände von der Transparenzliste zu streichen.

d. Überarbeitung der Hilfestellungen für die Verbände

Die Transparenzlisten der Mitglieder des FORUM im Paritätischen und der BAG SELBSTHILFE wurden überarbeitet. Die aktualisierte Transparenzliste enthält eine Erklärung, dass die Selbsthilfeorganisationen sich freiwillig dazu verpflichtet haben, die "Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen" verbindlich umzusetzen. Hierbei verpflichten sie sich auch dazu, auf ihren eigenen Websites Transparenz über ihre Zuwendungen herzustellen. Bis zum 30.06.2022 umfasste dies Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich. Nach der Überarbeitung der Leitsätze (gültig seit 01.07.2022) wurde die Transparenzverpflichtung auf alle Unternehmen ausgeweitet, die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen. Gemäß den neuen Leitsätzen werden nun auch die Prozentsätze der Anteile, die von Unternehmen stammen, in der von den Dachorganisationen herausgegebenen Transparenzliste angegeben. Die Transparenzerklärungen der einzelnen Selbsthilfeorganisationen sind auf den in der Liste angegebenen Homepages zu finden. Eine inhaltliche Prüfung der Selbstauskünfte durch die Dachverbände erfolgt nicht. Der Ausschuss plant, die neuen Transparenzlisten im Januar 2023 auf den jeweiligen Homepages der Dachverbände zu veröffentlichen.

Die überarbeiteten Transparenzlisten des FORUM im Paritätischen und der BAG Selbsthilfe sind im Internet unter

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Transparenz-Liste_BAG.pdf

und

<https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

einzusehen.

III. Anlagen

- Leitsätze 2022
- Geschäftsordnung
- Matrizes zur Selbstauskunft und zur vereinfachten Selbstauskunft
- Transparenzlisten Parität und BAG SELBSTHILFE

Berlin, Düsseldorf, im Dezember 2023

Monitoring-Ausschuss

Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen

**in der von der Vollversammlung des FORUM am 28.04.2022
und von der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 30.04.2022 be-
schlossenen Fassung, gültig ab 01.07.2022**

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE) und der Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinem FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen (FORUM) vertreten als Dachorganisationen die Interessen der ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände. Darüber hinaus sind sie als die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe aufgerufen, die Interessenvertretung der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen wahrzunehmen.

Um ihren Auftrag als maßgebliche Spitzenorganisationen der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es unabdingbar, dass die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt wahren. Auf der Basis ihrer Neutralität und Unabhängigkeit legen die der BAG SELBSTHILFE und die dem FORUM angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen Wert auf eine faire und transparente Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Sie begrüßen das Interesse von Wirtschaftsunternehmen an einer solchen Zusammenarbeit und sehen hier die Chance zu einem gleichberechtigten Dialog.

Um die Neutralität und Unabhängigkeit zu bewahren und auch künftig zu gewährleisten, sind im Folgenden gemeinsame Leitsätze der beiden Spitzenorganisationen für die Kooperation mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie von ihnen Beauftragte formuliert. Im Jahr 2005 wurden die ersten gemeinsamen Leitsätze verabschiedet und seitdem regelmäßig weiterentwickelt.

Die nachstehenden Leitsätze gelten für die BAG SELBSTHILFE und das FORUM als übergreifende Zusammenschlüsse sowie für die Selbsthilfeorganisationen, die sich durch schriftliche Selbstverpflichtung zur Anwendung dieser Leitsätze gegenüber der BAG SELBSTHILFE und/oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., verpflichtet haben. Die BAG SELBSTHILFE und das FORUM beraten die ihnen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen und begleiten sie fortlaufend bei der Umsetzung dieser Leitsätze in der Praxis.

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Selbsthilfeorganisationen tragen dafür Sorge, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen nicht gefährdet ist.
- b) Die Selbsthilfeorganisationen richten ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie wollen die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen fördern.
- c) Die Kooperation zwischen Selbsthilfeorganisationen und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der Selbsthilfeorganisationen im Einklang stehen und diesen dienen. Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet oder gar ausschließt.
- d) In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen müssen die Selbsthilfeorganisationen die volle Kontrolle über die Inhalte behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.
- e) Jedwede Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten.
- f) Die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen werden offengelegt, sofern sie von solchen Unternehmen stammen, die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen. Im Folgenden „Wirtschaftsunternehmen“ genannt.¹

2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

Zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit von Selbsthilfeorganisationen gelten folgende Grundsätze:

¹ . Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen der Selbsthilfeorganisation hinzu.

- a) Liegt der Anteil der finanziellen Mittel von Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisationen in einem Geschäftsjahr, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- b) Liegt der Anteil von Wirtschaftsunternehmen, zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisationen in einem Geschäftsjahr, so prüft der Monitoring-Ausschuss, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisationen gefährdet sind. In diesem Verfahren sind die betreffenden Selbsthilfeorganisationen verpflichtet, dem Monitoring-Ausschuss nach Aufforderung zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln. Es erfolgt eine Beratung, die in einer Zielvereinbarung mündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.
- c) Liegt der Anteil der finanziellen Mittel von Wirtschaftsunternehmen in einem Geschäftsjahr bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisationen, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisationen in der Regel nicht mehr gewährleistet.
Der Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffenden Selbsthilfeorganisationen auf, darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und den Selbsthilfeorganisationen eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen. Der Ausschuss überprüft die Einhaltung dieser Zielvereinbarung.

3. Information und inhaltliche Neutralität

- a) In Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisationen, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisationen und Werbung der Wirtschaftsunternehmen geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich als solche zu kennzeichnen.

- b) Die Selbsthilfeorganisationen geben grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Wirtschaftsunternehmen, Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen und Texte von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

- c) Die Selbsthilfeorganisationen können über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren informieren.
- d) Die Selbsthilfeorganisationen können auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen informieren.
- e) Die Selbsthilfeorganisationen sind in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.

4. Kommunikationsrechte

- a) Die Selbsthilfeorganisationen gewähren ggf. Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Vereinbarungen Kommunikationsrechte, wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder auf Veranstaltungen. Ausgeschlossen wird die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie.

Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten eindeutige Beschreibungen, welcher Partner in welchem Zusammenhang Namen bzw. Logo des anderen Partners verwenden darf und wo die Grenzen gezogen werden. Eine Formulierung wie: „Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfeorganisation Schaden zufügen“ bietet in der Vereinbarung einen umfassenden Schutz für die Interessen der Selbsthilfeorganisationen.

- b) Eine Verwendung des Logos und des Namens der Selbsthilfeorganisationen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Selbsthilfeorganisationen erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Die Verwendung darf nur für den konkret vereinbarten Zweck erfolgen.

Ebenso können die Selbsthilfeorganisationen das Logo der Wirtschaftsunternehmen verwenden. Die Abgrenzung von jeglicher Produktwerbung ist dabei zu beachten.

- c) Das Gebot der Transparenz gebietet, dass grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Aktion auf die Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen hingewiesen wird, ohne jedoch im Sinne der Grundsätze des BMF für ertragsteuerrechtliche Behandlung des Sponsoring vom 18.02.1998² und des darauf beruhenden Erlasses des Finanzministeriums Bayerns vom 11.02.2000 sowie den Schreiben des BMF

² <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-16/IV/inhalt.html>

vom 13. November 2012³ und vom 25.07.2014⁴ aus steuerlicher Sicht Werbung im aktiven Sinne zu betreiben.

- d) Im Folgenden sind übliche Aktionsfelder für Kommunikationsrechte zwischen Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen aufgeführt. Die Liste versteht sich als beispielhafte und nicht abschließende Nennung von Kooperationsmöglichkeiten.

• **Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfeorganisationen**

Selbsthilfeorganisationen müssen bei Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Umfang und Art und Weise werden in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Der Hinweis muss in einer Form umgesetzt werden, dass es sich im steuerrechtlichen Sinne nicht um aktive Werbung handelt. Die Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie wird ausgeschlossen.

• **Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen**

Die Selbsthilfeorganisationen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Dieser Anspruch gilt auch für digitale und hybride Veranstaltungen. Die Auswahl des Tagungsortes und der Rahmen der Veranstaltung werden von den Selbsthilfeorganisationen bestimmt. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare gezahlt werden sind diese maßvoll zu bemessen.⁵ Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden gemäß DSGVO behandelt und dementsprechend nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

³ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2012-11-13-Sponsoring.html Nach diesem Schreiben ist regelmäßig nicht von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn der Empfänger der Zuwendung auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

⁴ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-07-25-umsatzsteuerrechtliche-behandlung-des-sponsorings-aus-sicht-des-sponsors.html; In diesem Schreiben wird ergänzt, dass ein Leistungsverhältnis auch dann vorliegt, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

⁵ Bei den Honoraren sind grundsätzlich zwei Gruppen von Honorarkräften zu unterscheiden: Beschäftigte auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TVöD-Bund durchführen. Hier handelt es sich z. B. um stundenweise eingesetztes Personal oder um Honorarkräfte externer Einrichtungen, die keine Teilprojekträger sind, sondern von einem Zuwendungsempfänger/ Letztempfänger beauftragt werden.

Bei Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeitenden der öffentlichen Hand ist ein am TVöD-Bund angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gemäß Besserstellungsverbot). Ansonsten ist eine Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber statthaft (Stadt oder Land oder z. B. Volkshochschulen/ Universitäten).

Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referierenden achten die Selbsthilfeorganisationen insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie, eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Diagnostik grundsätzlich aus. Die Selbsthilfeorganisationen tragen Sorge dafür, dass die Themenbereiche nicht allein von Referierenden, die bei dem jeweiligen Sponsor angestellt sind oder vom jeweiligen Sponsor finanziell abhängig sind, behandelt werden. Insgesamt ist auf eine ausgewogene Darstellung des Themas und eine ausgewogene Auswahl der Referierenden zu achten.

▪ **Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen**

Die Selbsthilfeorganisationen tragen dafür Sorge, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen, an denen die Selbsthilfeorganisationen beteiligt sind, stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisationen gewahrt bleibt. In einer schriftlichen Vereinbarung ist zu regeln, in wie weit der Name oder das Logo der Selbsthilfeorganisationen auf Veranstaltungen der Wirtschaftsunternehmen benutzt werden darf. Die Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare an die Selbsthilfeorganisationen oder in deren Namen handelnde Personen gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen.⁶

▪ **Publikationen von Selbsthilfeorganisationen**

Sollte eine Publikation, Print oder digital, mit der Unterstützung durch ein Wirtschaftsunternehmen entstanden sein, wird z. B. mit der Formulierung: „mit freundlicher Unterstützung von...“ – auf die Unterstützung hingewiesen. Dabei können das Logo oder der Schriftzug des Wirtschaftsunternehmens verwandt werden, soweit dies ohne besondere Hervorhebung und ohne aktive Verlinkung erfolgt.

Beschäftigte auf Honorarbasis, die keine vergleichbaren Aufgaben wie Tarifangestellte durchführen. Zu diesem Aufgabenspektrum zählen z. B. Evaluation, Rechtsberatungen etc. Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i. d. R. durch die Einholung von drei Kostenangeboten, ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen. Mit der Honorarkraft sind grundsätzlich Honorarverträge zu schließen. Ein Muster- Honorarvertrag des Monitoring-Ausschusses sind auf den Homepages der Dachverbände zu finden: <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/arbeitshilfen-vorgaben-weiterfuehrende-informationen> und <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

⁶ Siehe vorherige Fußnote.

• **Publikationen von Wirtschaftsunternehmen**

Die Wirtschaftsunternehmen können den Abdruck des Logos der Selbsthilfeorganisationen in Publikationen, Print oder digital, oder auf anderen Werbemedien, wie z. B. Plakaten veranlassen, soweit dies in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten wurde. Die Vereinbarung schließt aus, dass auf diesem Wege mittel- oder unmittelbar Werbung für Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen betrieben wird.

• **Digitale Angebote und Anwendungen von Selbsthilfeorganisationen**

Die Selbsthilfeorganisationen können bei Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen in ihren digitalen Angeboten und Anwendungen auf die Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Eine aktivierte Verlinkung von einer Homepage der Selbsthilfeorganisationen auf die Homepage von Wirtschaftsunternehmen kann von den Steuerbehörden als aktive Werbung gewertet werden und aus steuerlicher Sicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. Im Einzelnen wird auf den Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000 und die unter 4. c) genannten Schreiben des BMF verwiesen.

Nutzen die Selbsthilfeorganisationen soziale Medien zur Weitergabe von Informationen, zur Ansprache von Betroffenen, Angehörigen und Interessierten sollte jede Form von Werbung auf den Seiten vermieden werden.⁷

• **Digitale Angebote und Anwendungen von Wirtschaftsunternehmen**

Wirtschaftsunternehmen können in ihren digitalen Angeboten und Anwendungen auf die Selbsthilfeorganisationen verweisen und auch direkt verlinken. Die Selbsthilfeorganisationen sollten sich über diesen Schritt informieren lassen und können Wirtschaftsunternehmen auch darauf hinweisen, wenn eine solche Verlinkung nicht gewünscht wird.

5. Zuwendungen

- a) Die Selbsthilfeorganisationen können finanzielle Zuwendungen entgegennehmen. Dabei dürfen die Selbsthilfeorganisationen nicht in Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder von Personen geraten. Die Selbsthilfeorganisationen achten bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisationen gefährden kann.

⁷ Siehe: Empfehlungen für leitsatzgerechte Online-Angebote, abrufbar unter https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Empfehlungen_fuer_leitsatzgerechte_Online-Angebote.pdf oder unter <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheit-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/#spacer>

- b) Die Selbsthilfeorganisationen können Sponsoring-Vereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen treffen. Unter Sponsoring ist dabei die Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen oder Sachzuwendungen durch Wirtschaftsunternehmen zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen zu verstehen. Die Selbsthilfeorganisationen sichern ihre Unabhängigkeit gegenüber Sponsoren dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.
- c) Soweit Projekte von Selbsthilfeorganisationen mit über der Hälfte der dafür notwendigen Sach- und Finanzmittel von Wirtschaftsunternehmen ausgestattet sind, werden diese transparent gemacht.
- d) Um zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sich die fachliche und politische Arbeit allein an den Interessen der von den Selbsthilfeorganisationen vertretenen Personenkreise orientiert, wird vom gesamten Vorstand der Selbsthilfeorganisation und sämtlichen hauptamtlich tätigen Personen die Unterzeichnung einer Erklärung eingeholt.⁸ Diese Erklärungen sind von den Selbsthilfeorganisationen zu dokumentieren.
- e) Sollte mit Wirtschaftsunternehmen eine Sponsoring Vereinbarung getroffen werden, sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen, und die eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich zu beachten.

6. Unterstützung der Forschung

- a) Die Selbsthilfeorganisationen begrüßen Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.
- b) Die Selbsthilfeorganisationen sind grundsätzlich bereit, sich mit ihrer Fachkompetenz an solchen Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um über ihre Mitgliedsstrukturen so die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu ermöglichen. Eine solche Unterstützung setzt jedoch voraus, dass die Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über die laufenden Ergebnisse der Forschungsprogramme bzw. Studien die Informationen gegenüber den Selbsthilfeorganisationen vollständig offengelegt werden. Des Weiteren halten die Selbsthilfeorganisationen die Übernahme der Kosten für die genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die betreffenden Unternehmen für geboten. Die Selbsthilfeorganisationen unterstützen insbesondere Studien, die bei Studienregistern registriert werden und bei denen Design und Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- c) Die Selbsthilfeorganisationen versuchen ihrerseits, im Interesse chronisch kranker und behinderter Menschen auf die Firmenpolitik im Bereich der Forschung

⁸ Muster für entsprechende Erklärungen sind abrufbar unter: <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe/arbeitshilfen-vorgaben-weiterfuehrende-informationen>

(Studiendesigns, Produkteigenschaften, Marketing, etc.) der Wirtschaftsunternehmen Einfluss zu nehmen.

7. Mitwirkungspflicht der Selbsthilfeorganisationen

- a) Im Wege der Selbstverpflichtung erklären die Selbsthilfeorganisationen, dass sie die Leitsätze in ihrer Selbsthilfeorganisation umfassend umsetzen werden. Soweit sie der Auffassung sind, dass ein Leitsatzverstoß in ihrer Selbsthilfeorganisation vorliegt, vorliegen wird oder Zweifel hierüber bestehen, verpflichtet sich die Selbsthilfeorganisation, diesen Sachverhalt dem Monitoring-Ausschuss zur Prüfung vorzulegen, sich einer entsprechenden Beratung im Hinblick auf ein leitsatzgerechtes Verhalten zu unterziehen und an diesem Beratungsverfahren umfassend nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses mitzuwirken.
- b) Jegliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Gleiches gilt für jegliche Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen. Die Selbsthilfeorganisationen verpflichten sich, jährlich die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1. e. in einer Selbstauskunft zu veröffentlichen sofern sie eine Höhe von 300,- Euro überschreiten. Dies hat spätestens vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Diese Veröffentlichung hat alle Angaben aus der Matrix zur Selbstauskunft in der Fassung vom 01.07.2022 zu enthalten (Anlage 1 & Anlage 2).
- c) Die Veröffentlichung muss im Internet auf der Website der Selbsthilfeorganisationen erfolgen und der Link zur Veröffentlichung an die jeweilige Dachorganisation (BAG SELBSTHILFE und/oder FORUM) gemeldet werden. Üblicherweise findet sich die Selbstauskunft unter den Punkten „Wir über uns“, „Finanzen“, „Transparenz“, „Leitsätze“ oder „Neutralität und Unabhängigkeit“. Kommt eine Selbsthilfeorganisation seiner Pflicht zur Veröffentlichung nicht oder nicht vollständig nach oder aktualisiert er diese nicht nach zumindest zwei Jahren, so wird die Selbsthilfeorganisation in der Transparenzliste entsprechend gekennzeichnet.

8. Monitoring

- a) Die BAG SELBSTHILFE und der Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinem FORUM beraten aktiv neue Mitglieder im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Leitsätze, im Übrigen auch andere Mitglieder, über Zielsetzung und Regelungsgehalt der Leitsätze.
- b) Zur Absicherung der Leitsätze ist ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung von Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Zur Arbeit des Monitoring-Ausschuss werden Jahresberichte erstellt und veröffentlicht.
- c) Werden Verstöße gegen die Leitsätze an den Monitoring-Ausschuss herangetragen oder erlangt er auf sonstige Weise Kenntnis von einem möglichen Leitsatzverstoß, wird die betreffende Selbsthilfeorganisation von ihren Dachorganisationen aktiv angesprochen und ggf. zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die

Selbsthilfeorganisationen sind verpflichtet, umfassend an der Sachverhaltsaufklärung und Beratung mitzuwirken. Die im Beratungsgespräch getroffenen Zielvereinbarungen werden dokumentiert und übersandt.

- d) Die BAG SELBSTHILFE und das FORUM überprüfen regelmäßig, ob die Veröffentlichungen stattgefunden haben. Sie führen eine Transparenzliste auf ihren Websites, in denen die Veröffentlichung der Selbstauskunft sowie die Anteile von Wirtschaftsunternehmen am Gesamthaushalt dokumentiert sind und in der auf die Homepages der Selbsthilfeorganisationen verlinkt wird.
- e) Die Selbsthilfeorganisationen beraten und informieren regelmäßig ihre ihnen angeschlossenen Untergliederungen (Selbsthilfegruppen), z. B. in geeigneten Veranstaltungen und Publikationen, um haupt- und ehrenamtliche Mitglieder mit den Leitsätzen vertraut zu machen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 30.04.2022 und Beschluss des FORUM im Paritätischen vom 28.04.2022 wurden die Leitsätze abgeändert; die Leitsätze sind nunmehr in der vorliegenden Form von den Mitgliedsorganisationen zu ratifizieren.

Die Matrix zur Selbstauskunft ist Teil der Leitsätze.

Die Matrix sowie weitere Arbeitshilfen zu den Leitsätzen sind zu finden unter:

www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/unabhaengigkeit-der-selbsthilfe

www.der-paritaetische.de/themen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/selbsthilfe/unabhaengigkeit-und-transparenz-in-der-selbsthilfe/

Verfasser: Monitoring-Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen, im April 2022.



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Ausschuss

GESCHÄFTSORDNUNG

des Monitoring-Ausschusses von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen

in der Fassung von 1. Juli 2022

Präambel

Die im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE zusammen geschlossenen Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen setzen sich mit all ihren Ressourcen umfassend für ihre Mitglieder ein. Dies gilt ebenfalls für das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE als Dachorganisationen der verbandlichen Selbsthilfe in Deutschland. Um ihre Aufgaben für die chronisch kranken und behinderten Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die Selbsthilfe unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Aus diesem Grunde hat die Selbsthilfe verbindliche Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, verabschiedet und ein Monitoring-Verfahren beschlossen, das der beratenden Begleitung von Selbsthilfeorganisationen im Hinblick auf die Themen Transparenz und Unabhängigkeit und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Mit der nachfolgenden Geschäftsordnung werden die für das Monitoring-Verfahren notwendigen Regelungen getroffen.

§ 1 Struktur und Gremium

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dienen der Umsetzung, und beratenden Begleitung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen,“ (nachfolgend „Leitsätze“ genannt). Sie gelten gegenüber den Mitgliedsverbänden im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE und, soweit rechtlich möglich, deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z.B. Stiftung, gGmbH o.ä.). Die Selbsthilfeorganisationen sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch

angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

- (2) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE einen gemeinsamen Monitoring-Ausschuss eingesetzt.
- (3) Der Monitoring-Ausschuss hat höchstens 10 Mitglieder. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses werden jeweils anteilig als Person vom Sprecherrat des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände im FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE berufen. Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsverbände des jeweiligen Dachverbandes.
- (4) Die Amtsperiode für die Ausschussmitglieder dauert vier Jahre, soweit das Ausschussmitglied seine Tätigkeit nicht früher in der Selbsthilfeorganisation beendet; in diesem Falle endet die Amtsperiode mit dem Tag der Beendigung, es sei denn, er wird von der entsendenden Selbsthilfeorganisation weiterhin als Ausschussmitglied benannt.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses wählen jeweils einen Vorsitzenden aus den Reihen der Vertreter*innen der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM für die Dauer von 4 Jahren, wobei jede der beiden Personen im jährlichen Wechsel den Vorsitz innehat. Der Vorsitz über die konstituierende Sitzung des Monitoring-Ausschusses wird per Wahl der Ausschuss-Mitglieder entschieden.
- (6) Der Monitoring-Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Der Ausschuss kann auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen tagen oder Absprachen oder Beschlüsse per E-Mail treffen.
- (7) Die Geschäftsführung des Monitoring-Ausschusses obliegt den Geschäftsstellen des FORUM im PARITÄTISCHEN und der BAG SELBSTHILFE. Die Geschäftsstellen tragen dafür Sorge, dass die Einladung sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen 14 Tage vor der Sitzung den Ausschuss-Mitgliedern zugehen.

§ 2 Aufgaben des Monitoring-Ausschusses

- (1) Der Monitoring-Ausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
 - Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze („Prüfbitte“)
 - Analyse und Beschlüsse zu Beratungsverfahren nach § 3

- Erarbeitung von Informationsmaterialien und -kampagnen für Presse- und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Leitsätze im Sinne eines lernenden Systems angesichts vielfältiger Anwendungserfahrungen
 - Kontaktaufnahme/Meinungsaustausch mit Expert*innen aus den die Leitsätze betreffenden Themen wie z.B. der Korruptionsbekämpfung.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation hat gegenüber dem Monitoring-Ausschuss den Anspruch, zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze aufgeklärt und informiert zu werden („Prüfbitte“). Anfragen zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze sind seitens des Monitoring-Ausschusses zeitnah zu beantworten. Zwischen den Monitoring-Sitzungen sind die Geschäftsführungen des Ausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden bei Eilbedürftigkeit berechtigt, Beratungen zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze vorzunehmen. Diese Beratungen haben jedoch nur einen vorläufigen Charakter, wenn sich die in Rede stehenden Fragen nicht ausschließlich auf der Grundlage der eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder bisherigen Entscheidungen klären lässt. In diesem Fall befasst sich der Monitoring-Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dieser Frage. Soweit sich die Fragen auf der Grundlage einer eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder der bisherigen Entscheidungen beantworten lässt, erhält der Monitoring-Ausschuss diesen Vorgang in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis.
- (3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben tritt der Monitoring-Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben und zur Bearbeitung abgrenzbarer Arbeitspakete können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf kann der Monitoring-Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige heranziehen.

§ 3 Beratungs- und Prüfverfahren

- (1) Jede Mitgliedsorganisation der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im Paritätischen kann eine Prüfbitte an den Monitoring-Ausschuss nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 richten.
- (2) Es steht Selbsthilfeorganisationen offen, beim Monitoring-Ausschuss Verdachtsmomente anzuzeigen, ein Mitgliedsverband des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der BAG SELBSTHILFE könne gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen haben (Beanstandung).
- (3) Der Monitoring-Ausschuss kann auch von sich aus ein Beratungsverfahren gegenüber einem Mitgliedsverband einleiten (Initiativprüfung).
- (4) Prüfbitten und Beanstandungen sind schriftlich an die Geschäftsführungen des Monitoring-Ausschusses zu richten und zu begründen. Es sollten möglichst relevante Unterlagen beigelegt werden, aus denen der zur Beratung anstehende Sachverhalt klar hervorgeht. Anonyme Beanstandungen, die sich auf das Verhalten anderer Selbsthilfeorganisationen beziehen, werden vom Ausschuss nicht bearbeitet. Der Beanstandende kann aber im Rahmen der

Beanstandung verlangen, gegenüber dem Verband, dessen Verhalten beanstandet wird, anonym zu bleiben.

§ 4 Ablauf des Beratungs- bzw. Prüfverfahrens

- (1) Sofern eine Prüfbitte nach § 3 Abs. 1 oder Beanstandung nach § 3 Abs. 2 an den Monitoring-Ausschuss gerichtet wird, hat die jeweilige Geschäftsführung zu prüfen, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der den Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet bzw. ob es sich um ein geplantes Verhalten handelt, das einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet (Vorprüfungsverfahren). Sollte beides nicht der Fall sein, dann erteilt die Geschäftsführung demjenigen, der die Prüfbitte bzw. die Beanstandung vorgelegt hat, einen entsprechenden schriftlichen vorläufigen Bescheid zeitnah nach Zugang der Prüfbitte bzw. des Beanstandungsschreiben.

Im Falle einer Beanstandung erhält auch die Selbsthilfeorganisation, deren Verhalten beanstandet worden war, zeitnah einen entsprechenden vorläufigen schriftlichen Bescheid. Die Geschäftsführung hat den Ausschussmitgliedern im Rahmen der nachfolgenden Ausschuss-Sitzung über die Bescheide nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 Bericht zu erstatten. Auf Wunsch eines Ausschuss-Mitgliedes kann jeder der den Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalt im Ausschuss nochmals beraten werden.

Sämtliche Vorgänge, welche im Monitoring-Ausschuss diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder.

- (2) Stellt die Geschäftsführung des Monitoring-Ausschusses im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach Absatz 1 fest, dass der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen die Leitsätze besteht bzw. dass das in der Prüfbitte beschriebene geplante Verhalten einen Verstoß gegen die Leitsätze begründen könnte, dann leitet der Ausschuss-Vorsitzende die Beanstandung bzw. die Prüfbitte in nicht-anonymisierter Form den Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Prüfung zu. Er hat innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nach Versendung der Unterlagen eine Sitzung des Ausschusses anzuberaumen, in der vom Ausschuss festzustellen ist, ob ein Verstoß gegen die Leitsätze vorliegt (Hauptprüfung).
- (3) Sollte ein Verfahren nach § 4 Abs.1 in Form einer Beanstandung oder eine Initiativprüfung nach § 3 Abs. 3 eingeleitet worden sein, erhält der Beanstandende eine Information über die Einleitung des Verfahrens. Sollte im Rahmen der Initiativprüfung oder in der Sitzung nach Abs. 2 ein Verstoß festgestellt werden, dann ist dies der betreffenden Selbsthilfeorganisation im Wege eines Beratungsschreibens mitzuteilen mit der Aufforderung, Abhilfe zuzusagen und an einem – soweit erforderlich - nachfolgenden längerfristigen Beratungs- und Abhilfeverfahren mitzuwirken. Hierfür ist eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren.

Sollte im Rahmen der Initiativprüfung oder in der Sitzung nach Absatz 2 festgestellt werden, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist,

dann sind der Beanstandende und/ oder die betroffene Selbsthilfeorganisation unverzüglich aufzufordern, weitere Sachauskünfte zu erteilen. Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht der betroffenen Selbsthilfeorganisation. Für die Überprüfung notwendige Unterlagen sind umgehend bei zu bringen. Um dieser Auskunftspflicht nachzukommen, ist der Selbsthilfeorganisation eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann Fristverlängerung gewährt werden.

Verweigert eine Selbsthilfeorganisation trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung oder bringt trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine oder unzureichende Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung bei, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, dies entsprechend auf der Transparenzliste zu kennzeichnen. Die Teilnahme an einem Gespräch zur Sachverhaltsaufklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt dann als Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung, wenn gleichzeitig die fehlenden Unterlagen eingereicht werden.

- (4) Verweigert die betroffene Selbsthilfeorganisation auf die Aufforderung nach Abs. 3 Satz 4 die Mitwirkung an einem Beratungsgespräch und/ oder der Beratung oder äußert sie sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht zu der Aufforderung, so ist der Ausschuss berechtigt, die Selbsthilfeorganisation auf der Transparenzliste der BAG SELBSTHILFE, des FORUMs im PARITÄTISCHEN oder beiden Listen entsprechend zu kennzeichnen. Der Ausschuss hat hierüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 4 können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Monitoring-Ausschusses gefasst werden, wobei Beschlussfähigkeit erst dann besteht, wenn mehr als die Hälfte der benannten Ausschussmitglieder beteiligt sind. Der Beschluss ist der betroffenen Selbsthilfeorganisation und dem jeweiligen Dachverband in schriftlicher Form zeitnah zu übersenden.
- (6) Über die Sitzungen nach Absatz 2 sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle sind den Ausschussmitgliedern per E-Mail zu übersenden. Die Protokolle gelten von den Sitzungsteilnehmenden als genehmigt, wenn nicht gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbands innerhalb einer angegebenen Frist nach Zugang Widerspruch erhoben wird.
- (7) Über die Arbeit des Monitoring-Ausschusses sind in jährlichem Abstand Jahresberichte zu erstellen und auf den Homepages der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs zu veröffentlichen. Um die in der Geschäftsordnung niedergelegte Pflicht zur Vertraulichkeit zu wahren, werden die Fälle in anonymisierter Form dargestellt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit nach §§ 2 – 4, die dabei erlangten Informationen sowie über alle übrigen Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Ausschuss-Mitglieder unterzeichnen zur Einhaltung der Verschwiegenheit eine Verschwiegenheitserklärung.

Soweit weitere Personen in die Arbeit des Monitoring-Ausschusses einbezogen werden, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie der betroffenen Selbsthilfeorganisation im Verfahren nach §§ 2 – 4 oder dem Beanstandenden als Mitglied oder Mitarbeiter*in angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind. Das befangene Mitglied wirkt dann nicht an den Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses mit.
- (3) Die Ausschuss-Mitglieder haben Sachverhalte, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen gefährden können, gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern schriftlich offenzulegen.
- (4) Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 führen zum Ausschluss aus dem Monitoring-Ausschuss. Das genannte Gremium hat dann nach den Vorgaben des § 4 Absatz 5 einen Beschluss zu fassen.

§ 6 Inkrafttreten.

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sie wurde durch die Beschlüsse

- des FORUMs chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband am 28.04.2022 und
- der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 30.04.2022

in der vorliegenden Form abgeändert.

Monitoring-Ausschuss

Matrix zur Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen¹ (Stand 01.07.2022)

Name der Selbsthilfeorganisation:	
Berichtsjahr:	
Zahl der Mitglieder ² zum 01.01. des Berichtsjahres:	
Gesamteinnahmen:	
Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen:	
Prozentualer Anteil dieser Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen an den Gesamteinnahmen der Selbsthilfeorganisation:	

¹ Definition Wirtschaftsunternehmen siehe 1.f. Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen. Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

² Hier soll die Anzahl der Einzelmitglieder eingefügt werden. Soweit die Selbsthilfeorganisation nur juristische Personen, also etwa Landesverbände, als Mitglieder haben sollte, kann hier auch die Summe der Einzelmitglieder der juristischen Personen aufgeführt werden, also etwa die Summe der Mitglieder seiner Landesverbände.

<input type="checkbox"/>	Folgende mit uns verbundenen Organisationen und Organisationseinheiten ³ werden in diesem Bericht mitberücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> ▶ _____ ▶ _____ ▶ _____
<input type="checkbox"/>	Diese Erklärung wird ausschließlich für die oben genannte Selbsthilfeorganisation abgegeben. Gegebenenfalls werden mit uns verbundene Organisationen und Organisationseinheiten jeweils eigene Berichte abgegeben.

<input type="checkbox"/>	Ferner gibt es folgende mit uns rechtlich, personell oder ideell verbundene Stiftungen, gGmbH oder weitere Organisationen <ul style="list-style-type: none"> ▶ _____ ▶ _____ ▶ _____
<input type="checkbox"/>	Diese Organisationen haben keine Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen erhalten

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

a) Spenden

Folgende Wirtschaftsunternehmen haben der Selbsthilfeorganisation in diesem Berichtsjahr Leistungen in Form von Geldbeträgen oder Sachspenden zugewendet⁴. Der höchste gespendete Einzelbetrag umfasste die Summe von _____ €. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, sind solche Zuwendungen mit keinerlei Leistungen des Geldempfängers verbunden.

Spende	Ggf. Zweck

³ Grundsätzlich werden rechtlich selbständige Untergliederungen in dieser Auskunft nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind in diesem Feld gesondert ausgewiesen.

⁴ Es müssen alle Beträge eines Wirtschaftsunternehmens ab 300,- Euro im Berichtsjahr angegeben werden. Der Betrag ist der steuerrechtlichen Vorgabe geschuldet, nach der ab einer Summe von 300,- Euro ein Nachweis erforderlich ist.

- ▶ Die Gesamteinnahmen von Wirtschaftsunternehmen in diesem Bereich betragen im Berichtsjahr _____ €.

b) Mitgliedsbeiträge

In manchen Selbsthilfeorganisationen ist es nach der Satzung möglich, dass Wirtschaftsunternehmen Mitglieder werden; in unserer Selbsthilfeorganisation liegt folgende Situation vor:

<input type="checkbox"/>	In unserer Selbsthilfeorganisation gibt es keine Wirtschaftsunternehmen als Mitglieder.
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsunternehmen waren im Berichtsjahr zwar (Förder-)Mitglied in der Selbsthilfeorganisation, aber verfügten nach der Satzung nicht über Mitgliederrechte wie z.B. Wahlrechte.
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsunternehmen waren im Berichtsjahr Mitglied im Verband und verfügten über Mitgliedsrechte.
<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder betrug einheitlich. _____ €.
<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder wird individuell festgelegt. Der niedrigste Einzelbeitrag betrug _____ €, der höchste _____ €.

Folgende Wirtschaftsunternehmen waren im Berichtsjahr (Förder-)Mitglieder der Selbsthilfeorganisation:

- ▶ Die Gesamteinnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus (Förder-)Mitgliedschaften betragen im Berichtsjahr _____ €.

2. Sonstige Erlöse

Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen können auch in der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorkommen:

a. Sponsoring-Verträge

Mit den folgenden Wirtschaftsunternehmen wurden Sponsoring-Verträge hinsichtlich der aufgelisteten Projekte geschlossen:

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden dem Sponsor als Gegenleistung ausschließlich Kommunikations- und Duldungsrechte gewährt. Werbung durch den Verband für den Sponsor und seine Produkte findet nicht statt.

- ▶ Die Gesamtsumme der Sponsoring-Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen im Berichtsjahr betrug _____ €.

b. Weitere Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Die Selbsthilfeorganisation hat im Berichtsjahr

- z.B. Anzeigenflächen im Mitgliederjournal
- z.B. Standflächen auf der Jahrestagung

verpachtet oder sonstige Verträge geschlossen, durch die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen in folgender Höhe erzielt wurden:

- ▶ Die Gesamtsumme der Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen in diesem Bereich im Berichtsjahr betrug _____ €.

3. Sachzuwendungen, Dienstleistungersatz und Verzicht auf Erstattungen

Die Selbsthilfeorganisation hat folgende Sachzuwendungen, Dienstleistungersatz erhalten bzw. hat auf Erstattungen verzichtet⁵:

4. Zusammenfassung

⁵ Dies ist nur darzustellen, falls diese Position nicht bereits im Rahmen der Spenden aufgeführt wurde.

Aus den im Bericht unter Punkt 1 bis 3 genannten Beträgen, ergibt sich folgende Gesamtaufstellung der Einnahmen:

Einnahmen aus 1a	€
Einnahmen aus 1b	€
Einnahmen aus 2a	€
Einnahmen aus 2b	€
Einnahmen aus 3	€
Gesamt	€

Rechtsverbindliche Unterschrift

Monitoring-Ausschuss

Matrix zur vereinfachten Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen¹ (Stand: 01.07.2022)

Name der Selbsthilfeorganisation:	
Berichtsjahr:	
Zahl der Mitglieder ² zum 01.01. des Berichtsjahres:	
Gesamteinnahmen:	

Die Selbsthilfeorganisation erklärt, dass sie im Jahr _____ keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der Matrix zur Selbstauskunft aufzuführen wären.

Link zur Matrix zur Selbstauskunft von Selbsthilfeorganisationen: [https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Matrix_Selbstauskunft_ueber_die_Einnahmen_von_Wirtschaftsunternehmen_Stand_2022.pdf](https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Unabhaengigkeit_der_Selbsthilfe/Matrix_Selbstauskunft_ueber_die_Einnahmen_von_Wirtschaftsunternehmen_Stand_2022.pdf) oder https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Selbsthilfe-Forum-chronisch-Kranker/doc/Matrix_Selbstauskunft_%C3%BCber_die_Einnahmen_von_Wirtschaftsunternehmen_Stand_22-02-2022_final.docx

Rechtsverbindliche Unterschrift:

¹ Definition Wirtschaftsunternehmen siehe 1.f. Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen. Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

² Hier soll die Anzahl der Einzelmitglieder eingefügt werden. Soweit die Selbsthilfeorganisation nur juristische Personen, also etwa Landesverbände, als Mitglieder haben sollte, kann hier auch die Summe der Einzelmitglieder der juristischen Personen aufgeführt werden, also etwa die Summe der Mitglieder seiner Landesverbände.

